

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Mehrwertstadt  
Frau Jana Röttsch / Herr Steffen Präger  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

## Drucksache 1363/22 – Anfrage nach § 9 Abs. 2 Gescho "Digitale Fraktionssitzungen", öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Röttsch, sehr geehrter Herr Präger,  
Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Erfurt,

### Grundsätzlich:

§ 25 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) bestimmt ausschließlich das Außenverhältnis einer Fraktion im Verhältnis zu den anderen Fraktionen und dem Stadtrat als Ganzem. Davon zu unterscheiden ist das Innenverhältnis zwischen den Stadtratsmitgliedern, die sich zu einer Fraktion zusammengeschlossen haben, das durch eine sog. Fraktionsgeschäftsordnung geregelt wird. Eine solche Regelung ist der Stadtverwaltung nicht bekannt; im Übrigen unterliegt eine solche Regelung nicht der Kontrolle der Stadtverwaltung. Daher wird zu Ihren Erläuterungen zu diesen inneren Angelegenheiten der Fraktion keine Stellung bezogen.

### Auf welche konkrete Rechtsnorm oder Wortklausel im Kommunalrecht bezieht sich die Stadt Erfurt bei der Auslegung der Rechtslage?

Eine Sitzungsentschädigung für Fraktionssitzungen erfolgt nach § 2 Absatz 4 der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder für eine Teilnahme an Sitzungen. Diese Teilnahme ist mit der des § 37 ThürKO identisch und bedeutet das Erfordernis der physischen Präsenz. Die Weiterentwicklung der technischen Möglichkeiten in den vergangenen 30 Jahren, insbesondere während und in Folge der Pandemie, hat sich bis auf den § 36a ThürKO noch nicht auf die Rechtsentwicklung ausgewirkt.

### Welche Bedenken hat das Landesverwaltungsamt bei digitalen Fraktionssitzungen?

Wie bereits erläutert unterliegt die innere Organisation von Fraktionen keiner Kontrolle der Verwaltung.

Seite 1 von 2

**Welche Möglichkeiten bestehen, damit Fraktionssitzungen auch digital und hybrid als vollwertige Fraktionssitzungen vergütet werden können?**

Dies setzt eine entsprechende Rechtsentwicklung voraus, für die die Stadt Erfurt nicht zuständig ist.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein